

05.11.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6514 vom 26. September 2025
der Abgeordneten Volker Baran, Lisa-Kristin Kapteinat, Inge Blask
und Nina Andrieshen SPDD
Drucksache 18/15861

Beteiligung des Landes NRW an Kosten bei Abschiebungen nach Afghanistan

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Kosten des Abschiebungsfluges nach Afghanistan am 30. August 2024 beliefen sich Schätzungen der Bundesregierung zu Folge auf ca. 500.000 Euro. Die Bundesregierung hat im Laufe des Jahres 2024 und zu Beginn 2025 mehrfach betont, dass die Kosten für den Charterflug nach Afghanistan nicht abschließend beziffert werden könnten. In einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion DIE LINKE erklärte das Bundesinnenministerium zudem, dass die Kosten für Abschiebungen grundsätzlich von den Ländern getragen würden.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 6514 mit Schreiben vom 5. November 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

1. *Welche Kosten sind dem Land durch die Vorbereitung bzw. Durchführung der Maßnahme (Personaleinsatz der (Zentralen) Ausländerbehörden, ggf. Polizei, Kosten für die Abschiebungshaft, Dolmetscher/-innen, Ärzte/-innen, Transport, etc.) entstanden?*

Es haben am 18.07.2025 und 30.08.2024 Sammelcharter nach Afghanistan stattgefunden. Folgende Kosten sind dem Land Nordrhein-Westfalen dabei insgesamt entstanden:

- Chartermaßnahme vom 18.07.2025: 68.414,09 € (Rückführung von insgesamt sieben Personen)
- Chartermaßnahme vom 30.08.2024: 5.207,20 € (Rückführung von einer Person)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Kosten für die Chartermaßnahme vom 18.07.2025 ggf. noch erhöhen können, da noch nicht alle angefallenen erstattungsfähigen Kosten von den zuständigen Ausländerbehörden angemeldet und erstattet wurden.

2. Wurde die Beteiligung der Landesregierung an den Abschiebungsflügen von Bundesebene eingefordert? (bitte den genauen Verlauf für beide Sammelcharter vom 30.08.2024 und 18.07.2025 darlegen)

Ein wichtiges Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist die konsequente und prioritäre Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei straffälligen ausländischen Staatsangehörigen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beteiligung an den Rückführungsmöglichkeiten.

3. Wurde das Land für seine Mitwirkung vom Bund finanziell entschädigt oder unterstützt? (Antwort bitte ausführen)

Nein.

4. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Menschenrechtslage in Afghanistan, insbesondere im Hinblick auf Rückführungen von Personen aus NRW?

Die Beurteilung der Frage, ob jemand aufgrund der Situation im Heimatstaat schutzbedürftig ist, obliegt grundsätzlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens. Die Landesregierung hat hierbei keine Prüf- und Entscheidungskompetenz. Das BAMF prüft im Rahmen dieses Verfahrens auch die Zumutbarkeit der Rückkehr. Trifft das BAMF am Ende seiner umfassenden Prüfung eine Entscheidung, ist diese Asylentscheidung – sofern erforderlich – in einem rechtsstaatlichen Verfahren durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar. Das Land Nordrhein-Westfalen bzw. die für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zuständigen kommunalen und zentralen Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte grundsätzlich gebunden.

Nordrhein-Westfalen steht zu seiner humanitären, fairen und chancengerechten Flüchtlingspolitik. Gleichwohl kann am Ende rechtsstaatlicher Asylverfahren auch die Verpflichtung zur Ausreise stehen. Rückführungen und freiwillige Rückkehr sind entsprechend Teil der Migrationspolitik.

5. Wurden – wie in den Medien berichtet – betroffene Personen für die Durchsetzung der Abschiebung aus stationären Einrichtungen, wie zum Beispiel Psychiatrien, abgeholt?

Im Rahmen des Chartermaßnahme vom 18. Juli 2025 wurde eine Person aus einer stationären Einrichtung abgeholt und nach Afghanistan zurückgeführt.